

AMTSBLATT Gemeinde Journal

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

24. Jahrg. • kostenl. in ca. 3.300 Haushalte

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden: Buchfart • Döbritschen / Vollradisroda • Frankendorf • Großschwabhausen / Hohlstadt / Kötschau • Hammerstedt • Hetschburg • Kapellendorf • Kiliansroda • Kleinschwabhausen • Lehnstedt • Magdala / Göttern / Maina / Ottstedt • Mechelroda / Linda • Mellingen / Köttendorf • Oettern • Umpferstedt • Vollersroda • Wiegendorf / Schwabsdorf

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag 9:00 - 11:30 Uhr

Sprechzeiten Bauamt / Ordnungsamt:

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr u. nach telefonischer Vereinbarung

Sprechzeiten Meldeamt / Standesamt:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 9:00 - 11:30 Uhr

Internetadresse: www.vgem-mellingen.de



Unter folgenden Nummern sind unsere Ämter zu erreichen:

Schreibbüro	(03 64 53) 8 03 50
Standesamt	(03 64 53) 8 16 16
Meldeamt	(03 64 53) 8 07 28
Kämmerei	(03 64 53) 8 16 80
Leiter Finanzen	(03 64 53) 8 16 08
Kasse	(03 64 53) 8 16 81
Lohn	(03 64 53) 8 16 82
Ordnungsamt	(03 64 53) 8 16 09
Leiter Bauamt/Ordnungsamt	(03 64 53) 8 16 14
Bauamt/Vorzimmer	(03 64 53) 8 16 15
Fax	(03 64 53) 8 16 15
Liegenschaften/Steuer	(03 64 53) 8 16 13
Fax	(03 64 53) 8 07 27
Kontaktbereichsbeamter	(03 64 53) 7 47 55



Anträge für die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft sind über die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen einzureichen.

amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

BÜRGERMEISTERWAHL 2016

Das Wahlteam der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen bedankt sich recht herzlich bei den Wahlhelfern der Bürgermeisterwahl 2016 für Ihre Mitarbeit.

Wir hoffen, dass wir bei späteren Wahlen wieder auf Sie zählen dürfen.

Czerwenka
Gemeinschaftsvorsitzender

Döbritschen / Vollradisroda

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Döbritschen am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	183
Wähler:	116
Ungültige Stimmabgaben:	1
Gültige Stimmabgaben:	115
Wahlbeteiligung:	63,39%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	ohne	Hörl, Susann	44	38,26%
2	ohne	Kaufmann, Marina	32	27,83%
3	ohne	Koch, Detlef	5	4,35%
4	ohne	Müller, Gudrun	4	3,48%
5	ohne	Stieg, Uwe	4	3,48%
6	ohne	Neumann, Jörg	3	2,61%
7	ohne	Nickchen Harald	3	2,61%
8	ohne	Ulrich, Hans-Peter	2	1,74%
9	ohne	Schreff, Marco	2	1,74%
10	ohne	Hallmeyer, Horst	2	1,74%
11	ohne	Gottschalg, Carsten	2	1,74%
12	ohne	Hallmeyer, Ulf	2	1,74%
13	ohne	Gall, Welfried	1	0,87%
14	ohne	Stieg, Annette	1	0,87%
15	ohne	Bornmann, Harald	1	0,87%
16	ohne	Koch, Matthias	1	0,87%
17	ohne	Hörl, Rocco	1	0,87%
18	ohne	Koch, Waldemar	1	0,87%
19	ohne	Hörl, Torsten	1	0,87%
20	ohne	Braunsdorf, Andreas	1	0,87%
21	ohne	Koch, Barbara	1	0,87%
22	ohne	Sitte, Carina	1	0,87%
Stimmen gesamt:			115	

3. Da bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **19.06.2016** von 8.00 bis 18.00 Uhr zwischen

Name, Vorname	Stimmzahl bei der Wahl am 05.06.2016
Hörl, Susann	44
Kaufmann, Marina	32

eine Stichwahl statt.

4. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

5. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

6. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 Mellingen bis zum 17.06.2016, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 19.06.2016, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 Mellingen einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

8. Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der **Gemeinde Döbritschen** findet am 19.06.2016 im Vereinsraum Döbritschen, Im Dorfe 18, 99441 Döbritschen nach Ende der Wahlhandlung sowie Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand statt. Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl Wahlergebnisses gemäß §§ 4 Abs. 5 Nr. 2 und 9 Abs. 5 ThürKWG. Gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO ist die Sitzung des Wahlausschusses öffentlich.

Döbritschen, den 07.06.2016

Nickchen, Gemeindevahlleiter

Frankendorf

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Frankendorf am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	131
Wähler:	73
Ungültige Stimmabgaben:	1
Gültige Stimmabgaben:	72
Wahlbeteiligung:	55,73%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	Einzelbewerber	Krähmer, Karl	69	95,83%
2	ohne	Romstedt, Armin	1	1,39%
3	ohne	Schröder, Udo	1	1,39%
4	ohne	Klimpel, Eckbert	1	1,39%
Stimmen gesamt:			72	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Karl Krähmer

Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Frankendorf, den 07.06.2016

Klimpel, Wahlleiter

Großschwabhausen OT Hohlstedt / OT Kötschau

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Großschwabhausen am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	856
Wähler:	462
Ungültige Stimmabgaben:	27
Gültige Stimmabgaben:	435
Wahlbeteiligung:	53,97%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	Bürgerkomitee Großschwabhausen	Schaffarzyk, Hans-Jürgen	389	89,43%
2	ohne	Guddat, Florian	17	3,91%
3	ohne	Carnarius, Bodo	2	0,46%
4	ohne	Junger, George-Erik	2	0,46%
5	ohne	Hesse, Tino	1	0,23%
6	ohne	Große, Helga	1	0,23%
7	ohne	Schuler, Johannes	1	0,23%
8	ohne	Baum, Uwe	1	0,23%
9	ohne	Eilenstein, Falk	1	0,23%
10	ohne	Eulenstein, Volkmar	10	2,30%
11	ohne	Schirmer, Michael	1	0,23%
12	ohne	Weise, Claudia	1	0,23%
13	ohne	Götz, Thomas	2	0,46%
14	ohne	Rösler, Sascha	1	0,23%
15	ohne	Heinze, Axel	5	1,15%
Stimmen gesamt:			435	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Hans-Jürgen Schaffarzyk

Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Großschwabhausen, den 07.06.2016

Ehm, Wahlleiter

Hetschburg

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Hetschburg am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	187
Wähler:	133
Ungültige Stimmabgaben:	5
Gültige Stimmabgaben:	128
Wahlbeteiligung:	71,12%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	Freie Wähler	Loß, Alexander	118	92,19%
2	ohne	Tantz, Frank	6	4,69%
3	ohne	Hoepfner, Manfred	4	3,13%
Stimmen gesamt:			128	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Alexander Loß

Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Hetschburg, den 07.06.2016

Liebig, Wahlleiter

Kapellendorf

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kapellendorf am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	331
Wähler:	173
Ungültige Stimmabgaben:	20
Gültige Stimmabgaben:	153
Wahlbeteiligung:	52,27%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	Unabhängige Wählergemeinschaft	Elstermann, Jürgen	139	90,85%
2	ohne	Schmidt, Jochen	7	4,58%
3	ohne	Frankenhäuser, Axel	2	1,31%
4	ohne	Leinhos, Carsten	1	0,65%
5	ohne	Henschel, Fabian	1	0,65%
6	ohne	Henschel, Joachim	1	0,65%
7	ohne	Rößler, Kerstin	1	0,65%
8	ohne	Kotzian-Marggraf, Karl	1	0,65%
Stimmen gesamt:			153	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Jürgen Elstermann

Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Kapellendorf, den 07.06.2016

Stahlberg, Wahlleiterin

Kleinschwabhausen

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kleinschwabhausen am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	183
Wähler:	153
Ungültige Stimmabgaben:	5
Gültige Stimmabgaben:	148
Wahlbeteiligung:	83,61%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	ohne	Gottschalg, Sabine	83	56,08%
2	ohne	Kaufmann, Hans-Joachim	65	43,92%
Stimmen gesamt:			148	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Sabine Gottschalg
Sie ist zur Bürgermeisterin gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Kleinschwabhausen, den 07.06.2016

Kuhles, Wahlleiterin

Magdala / Göttern / Maina / Ottstedt

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Magdala am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Stadt Magdala wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	1672
Wähler:	686
Ungültige Stimmabgaben:	40
Gültige Stimmabgaben:	646
Wahlbeteiligung:	41,03%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	CDU	Haßkarl, Mario	611	94,58%
2	ohne	Bergmann, Petra	1	0,15%
3	ohne	Braune, Marc	1	0,15%
4	ohne	Dr. Fücking, Wilfried	3	0,46%
5	ohne	Dr. Schubert, Klaus	1	0,15%
6	ohne	Golke, Ron	2	0,31%
7	ohne	Günzel, Hans-Helmut	2	0,31%
8	ohne	Höft, Michael	1	0,15%
9	ohne	Kowalczyk, Joachim	1	0,15%
10	ohne	Richter, Gerd	2	0,31%
11	ohne	Schmitt, Hermann-Josef	4	0,62%
12	ohne	Schwarz, Wilfried	1	0,15%
13	ohne	Siegert, Peter	1	0,15%
14	ohne	Strehl, Enrico	4	0,62%
15	ohne	Szosta, Joachim	1	0,15%
16	ohne	Tittl, Wolfgang	1	0,15%
17	ohne	Wazel, Hartmut	1	0,15%
18	ohne	Weber, Karl-Heinz	1	0,15%
19	ohne	Werner, Frank	1	0,15%
20	ohne	Werner, Jens	3	0,46%
21	ohne	Wimmer, Siegmund	1	0,15%
22	ohne	Zorn, Marion	2	0,31%
Stimmen gesamt:			646	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Mario Haßkarl
Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Magdala, den 07.06.2016

Schmitt, Wahlleiter

Mechelroda / Linda

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Mechelroda am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	224
Wähler:	128
Ungültige Stimmabgaben:	5
Gültige Stimmabgaben:	123
Wahlbeteiligung:	57,14%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	CDU	Dr. Oesterheld, Falk	107	86,99%
2	ohne	Lehmann, Ines	4	3,25%
3	ohne	Knothe, Fabian	6	4,88%
4	ohne	Dr. Pabel, Wolfgang	5	4,07%
5	ohne	Fischer, Sören	1	0,81%
Stimmen gesamt:			123	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Dr. Falk Oesterheld
Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mechelroda, den 07.06.2016

Völkel, Wahlleiterin

Mellingen / Köttendorf



BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Mellingen am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	1126
Wähler:	640
Ungültige Stimmabgaben:	21
Gültige Stimmabgaben:	619
Wahlbeteiligung:	56,84%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	CDU	Hildebrandt, Eberhard	614	99,19%
2	ohne	Reiche, Horst	2	0,32%
3	ohne	Unger, Dennis	2	0,32%
4	ohne	Schwarz, Christoph	1	0,16%
Stimmen gesamt:			619	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Eberhard Hildebrandt
Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mellingen, den 07.06.2016

Michael, Wahlleiterin

Oettern

Umpferstedt

BEKANNTMACHUNG

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Oettern am 05.06.2016

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Umpferstedt am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	112
Wähler:	79
Ungültige Stimmabgaben:	2
Gültige Stimmabgaben:	77
Wahlbeteiligung:	70,54%

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	480
Wähler:	228
Ungültige Stimmabgaben:	27
Gültige Stimmabgaben:	201
Wahlbeteiligung:	47,50%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	ohne	Michler, Colleen	46	59,74%
2	ohne	Spieler, Renè	22	28,57%
3	ohne	Pagel, Rainer	5	6,49%
4	ohne	Ungethüm, Norbert	2	2,60%
5	ohne	Watzke, Anja	1	1,30%
6	ohne	Watzke, Hardy	1	1,30%
Stimmen gesamt:			77	

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	CDU	Vogel, Jürgen	189	94,03%
2	ohne	Oßwald, Hartwig	6	2,99%
3	ohne	Rottstädt, Uwe	3	1,49%
4	ohne	Blumenstein, Jennifer	1	0,50%
5	ohne	Stabrey, Thomas	1	0,50%
6	ohne	Gedig, Matthias	1	0,50%
Stimmen gesamt:			201	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Colleen Michler
Sie ist zur Bürgermeisterin gewählt.

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Jürgen Vogel
Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Oettern, den 07.06.2016

Spieler, Wahlleiter

Umpferstedt, den 07.06.2016

Erlebach, Wahlleiter

Vollersroda

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Vollersroda am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	170
Wähler:	92
Ungültige Stimmabgaben:	6
Gültige Stimmabgaben:	86
Wahlbeteiligung:	54,12%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	Einzelbewerber	Seyfarth, Sabine	82	95,35%
2	ohne	Börmel, Volker	3	3,49%
3	ohne	Prof. Dr. Grützmann, Johannes	1	1,16%
Stimmen gesamt:			86	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Sabine Seyfarth
Sie ist zur Bürgermeisterin gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Vollersroda, den 07.06.2016

Börmel, Wahlleiter

Wiegendorf / Schwabsdorf

BEKANNTMACHUNG

der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wiegendorf am 05.06.2016

1. Der Wahlausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	272
Wähler:	170
Ungültige Stimmabgaben:	5
Gültige Stimmabgaben:	165
Wahlbeteiligung:	62,50%

2. Von den gültigen Stimmabgaben fielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	Anteil
1	Einzelbewerber	Hofmann, Sven	141	85,45%
2	ohne	Gäbler, Gerhard	13	7,88%
3	ohne	Just, Barbara	2	1,21%
4	ohne	Peisert, Manfred	3	1,82%
5	ohne	Riedel, Sven	1	0,61%
6	ohne	Zeit, Manuela	1	0,61%
7	ohne	Just, Ulrich	1	0,61%
8	ohne	Müller, Jeannette	1	0,61%
9	ohne	Feuerstein, Bernd	1	0,61%
10	ohne	Hommer, Ernst	1	0,61%
Stimmen gesamt:			165	

3. Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Sven Hofmann
Er ist zum Bürgermeister gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiegendorf, den 07.06.2016

Peisert, Wahlleiter

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Mellingen | Karl-Alexander-Straße 134 a | 99441 Mellingen

Presserechtliche Verantwortlichkeit für Texte der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen:

A. Czerwenka | Gemeinschaftsvorsitzender | Karl-Alexander-Straße 134 a | 99441 Mellingen | Tel. 036453 80350 | E-Mail: info@vgem-mellingen.de

Für Texte der Gemeinden der jeweilige Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ludwig Haase Druck

Fotos, wenn nicht anders angegeben, die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen bzw. die jeweilige Gemeinde.

Für den Inhalt der Texte der Mitgliedsgemeinden und Druckfehler werden keine Haftung übernommen.

Druck: Ludwig Haase Druck | 99439 Buttstedt OT Daasdorf | Nr. 29 | Tel. 036451 684-11 | Fax: 036451 684-21 | E-Mail: info@haasedruck.de

Verteiler: Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen.

Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Bezugsmöglichkeiten: Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 1,00 € + Porto bei der Druckerei bestellt werden.

LDW/G
**HAASE
DRUCK**

Druck:

Ludwig Haase Druck

99439 Buttstedt OT Daasdorf

Im Dorfe 29

Tel.: 036451 684-11

Fax: 036451 684-21

E-mail: info@haasedruck.de